

2010/Nr. 82 vom 3. Dezember 2010

Der Senat hat am 16. November 2010 folgende Verordnungen erlassen, die neuen Universitätslehrgänge wurden vom Rektorat eingerichtet.

**254. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Fernstudium Communications Master of Science (MSc)“
(Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)**

**255. Einrichtung des Universitätslehrganges „Fernstudium Communications Master of Science (MSc)“
(Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)**

256. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Fernstudium Communications Master of Science (MSc)“

**257. Verordnung über das Curriculum des postgradualen Universitätslehrganges „Methodische Öffentlichkeitsarbeit“, Certified Program der Donau-Universität Krems
(Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)**

**258. Einrichtung des Universitätslehrganges „Methodische Öffentlichkeitsarbeit“, Certified Programm
(Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)**

259. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Methodische Öffentlichkeitsarbeit“, Certified Program

**260. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Medizintechnik“
(Department für Klinische Medizin und Biotechnologie)**

**261. Einrichtung des Universitätslehrganges „Medizintechnik“
(Department für Klinische Medizin und Biotechnologie)**

**262. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den
Universitätslehrgang „Medizintechnik“**

**263. Verordnung der Donau-Universität Krems über das
Curriculum des Universitätslehrganges MSc Corporate
Responsibility Management
(Department Governance & Public Administration)**

**264. Einrichtung des Universitätslehrganges MSc Corporate
Responsibility Management
(Department Governance & Public Administration)**

**265. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den
Universitätslehrgang MSc Corporate Responsibility Management**

**266. Verordnung der Donau-Universität Krems über das
Curriculum des Universitätslehrganges „Advanced
Pharmareferent/Pharmareferentin“, AE
(Department für Klinische Medizin und Biotechnologie)**

**267. Einrichtung des Universitätslehrganges „Advanced
Pharmareferent/Pharmareferentin“, AE
(Department für Klinische Medizin und Biotechnologie)**

**268. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den
Universitätslehrgang „Advanced
Pharmareferent/Pharmareferentin“, AE**

269. Außerkraftsetzung von Verordnungen

254. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Fernstudium Communications Master of Science (MSc)“ (Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang Fernstudium Communications Master of Science (MSc) hat zum Ziel, den Studierenden vertiefte, spezialisierte und anwendungsorientierte wissenschaftliche und praktische Kenntnisse der Public Relations und der Kommunikation zu vermitteln, unter Berücksichtigung der dafür notwendigen rechtlichen und Managementgrundlagen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang Fernstudium Communications Master of Science (MSc) ist als Fernstudium mit Präsenzzeiten anzubieten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.
- (3) Mit der Koordinierung der Abschlussprüfung und den schriftlichen Arbeiten ist die Lehrgangsleitung beauftragt.

§ 4. Dauer

- (1) Der Universitätslehrgang Fernstudium Communications Master of Science (MSc) umfasst fünf Semester in berufsbegleitender Form.
- (2) Als Vollzeitprogramm würde der Lehrgang vier Semester dauern und 120 ECTS Punkte umfassen.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang Fernstudium Communications Master of Science (MSc) ist

- (1) ein abgeschlossenes in- oder ausländisches Hochschulstudium oder
 - (2) eine gleichzuhaltende Qualifikation, die den in Abs. 1 genannten Voraussetzungen vergleichbar ist, wie folgt:
 - * allgemeine Hochschulreife und mindestens 4 Jahre Berufserfahrung oder
 - * bei fehlender Hochschulreife mindestens 4 Jahre Berufserfahrung und weitere 4 Jahre Berufserfahrung bzw. Ausbildungszeiten nach der Pflichtschule.
- und
- (3) ein Mindestalter von 24 Jahren
- und
- (4) die positive Absolvierung eines Auswahlverfahrens, das von der Lehrgangsleitung festzulegen ist.

§ 6. Deutsch-Nachweis

Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben vor ihrer Zulassung gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen.

§ 7. Englisch-Nachweis

Personen, die die Zulassung zum Universitätslehrgang Fernstudium Communications Master of Science (MSc) beantragen, haben vor ihrer Zulassung gute Kenntnisse der englischen Sprache nachzuweisen.

§ 8. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang Fernstudium Communications Master of Science (MSc) erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 9. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 10. Unterrichtsprogramm

- (1) Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs Fernstudium Communications Master of Science (MSc) umfasst 120 ECTS.
- (2) Im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Universitätslehrgangs Fernstudium Communications Master of Science (MSc) sind folgende Pflichtfächer in Form von Lehrveranstaltungen zu absolvieren.

Fächer	Lehrveranstaltungen	UE	ECTS	Summe ECTS
PR in der Praxis				10
	PR Grundlagen (Einführung und Grundlagen der Public Relations)	33	4	
	Angewandte PR (Anwendungsgebiete, Maßnahmen und Instrumente [bspw. Printmedien, Onlinekommunikation, Fernsehen, Radio] der Public Relations)	33	6	
Kommunikatives Verhalten		68		4
	Kommunikatives Verhalten (Präsentationstraining, Kommunikationstraining)			
Medienarbeit				7
	Strategische Medienarbeit (Massenmedien und Umgang mit den verschiedenen Medien)	22	3	
	Textarbeit (formale und inhaltliche Gestaltung von Texten, Verfassen von Texten)	46	4	
PR-Theorie				8
	PR-Theorie (Grundlagen d. Kommunikation, Methoden)	0	4	
	PR-Organisation (Organisation von Public Relations, Recht u. Ethik)	0	4	
Management		0		6
	Management (Management von Organisationen, Organisationskommunikation, Betriebswirtschaftslehre)			

Konzeptionelles Arbeiten				8
	Konzeptionelles Arbeiten	0	3	
	Seminar zur Konzeptionsarbeit	68	5	
Konzeptionsarbeit				17
Kommunikation				12
	Integrierte Kommunikation (Modelle und Anwendung)	22	4	
	Spezialdisziplinen der Kommunikation (beinhaltet die verschiedenen Ausprägungen professioneller Kommunikation zB: Crossmedia Communications mit besonderem Schwerpunkt auf Onlinemedien, Krisenkommunikation uä.)	46	4	
	Strategische Kommunikation (befasst sich mit dem strategischen Zugang und dem strategischen Einsatz professioneller Kommunikation)	22	4	
Management in Kommunikationsberufen				10
	Organisationskommunikation (beinhaltet die organisationalen Aspekte professioneller Kommunikation in aus und über Organisationen, zB: Unternehmensführung uä., Betriebliches Rechnungswesen, Rechtliche Grundlagen)	33	5	
	Führungskommunikation (geht auf die speziellen Herausforderungen von Führung in Kommunikationsberufen ein, zB: Konfliktmanagement, Führungsverhalten uä.)	33	5	
Wissenschaft in der Praxis von Kommunikationsberufen				10
	Wissenschaftliches Arbeiten in der Kommunikation (zB: Markt- und Meinungsforschung, soziale Netzwerkanalyse uä.)	33	5	
	Kommunikation und Politik (Besonderheiten professioneller Kommunikation in der Politik, Politisches Systeme A, D, EU)	22	5	
Seminar zur Master Thesis		28	8	8
	Beinhaltet die Erstellung und Bewertung von: Exposé, Grundüberlegungen zum Theorieteil und Überlegungen zum empirischen Forschungsdesign inkl. Erhebungs- und Auswertungsmethoden			
Master Thesis			20	20
Summe		509		120

Die angegebenen Unterrichtseinheiten resultieren aus einem hohen Fernlehreanteil. Im Universitätslehrgang „Fernstudium Communications Master of Science (MSc)“ sind von den Studierenden Studienbriefe im Umfang von rund 3000 A4-Seiten in Fernlehre zu bearbeiten, wobei ein Studienbrief ca. 100-120 Seiten umfasst. Zu den Inhalten von rund 1500 Seiten werden Aufgaben gestellt, die im Umfang von 4-8 Seiten online zu beantworten sind. Die eingereichten Ergebnisse werden benotet und es wird individuell Feedback gegeben. Zu weiteren ca. 500 Seiten werden Aufgaben gestellt, zu deren Antworten ein allgemeines Feedback erfolgt. Die Inhalte der anderen 1000 Seiten sind ebenfalls für die Abschlussprüfung relevant.

§ 11. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen werden, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 12. Prüfungsordnung

- (1) Im Rahmen des Universitätslehrganges Fernstudium Communications Master of Science (MSc) ist eine Abschlussprüfung abzulegen, diese umfasst:
 - a) mündliche oder schriftliche Fachprüfungen über alle Fächer des Unterrichtsprogramms wie in § 10 angeführt.
 - b) Erstellung, positive Beurteilung, Präsentation und Verteidigung der Konzeptionsarbeit.
 - c) Erstellung, positive Beurteilung, Präsentation und Verteidigung der Master Thesis.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistung vorliegt.
- (3) Leistungen aus dem Universitätslehrgängen „Fernstudium Public Relations“, „PR Dual“ und „Methodische Öffentlichkeitsarbeit“ sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 13. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 14. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Science“ (MSc) zu verleihen.

§ 15. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

255. Einrichtung des Universitätslehrganges „Fernstudium Communications Master of Science (MSc)“ (Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Fernstudium Communications Master of Science (MSc)“ und der Stellungnahme des Rektors vom 1. Dezember 2010 wird der Universitätslehrgang am Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement eingerichtet.

256. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Fernstudium Communications Master of Science (MSc)“

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Fernstudium Communications Master of Science (MSc)“ in Kooperation mit dem Deutschen Institut für Public Relations (DIPR) und mit der PR Plus GmbH wird für Absolventen des Fernstudiums Public Relations mit € 8.850,-- festgelegt.

257. Verordnung über das Curriculum des postgradualen Universitätslehrganges „Methodische Öffentlichkeitsarbeit“, Certified Program der Donau-Universität Krems (Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)

§ 1. Weiterbildungsziel

Ziel des berufsbegleitenden postgradualen Universitätslehrganges „Methodische Öffentlichkeitsarbeit“, Certified Program ist es, den Studierenden vertiefte, spezialisierte und anwendungsorientierte praktische Kenntnisse der Public Relations zu vermitteln, unter Berücksichtigung der dafür notwendigen rechtlichen Grundlagen.

§2. Studienform

Der postgraduale Universitätslehrgang „Methodische Öffentlichkeitsarbeit“, Certified Program wird berufsbegleitend mit Präsenzzeiten und Fernstudienelementen angeboten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.
- (3) Mit der Koordinierung der Abschlussprüfung und den schriftlichen Arbeiten ist die Lehrgangsleitung beauftragt.

§ 4. Dauer

- (1) Der postgraduale Universitätslehrgang „Methodische Öffentlichkeitsarbeit“, Certified Program umfasst zwei Semester in berufsbegleitender Form.
- (2) Als Vollzeitprogramm würde der Lehrgang ebenfalls zwei Semester dauern und 46 ECTS Punkte umfassen.

§ 5. Zulassungsbedingungen

Voraussetzung für die Zulassung zum postgradualen Universitätslehrgang „Methodische Öffentlichkeitsarbeit“, Certified Program ist

- (1) ein abgeschlossenes in- oder ausländisches Hochschulstudium und
- (2) die positive Absolvierung eines Auswahlverfahrens, das von der Lehrgangsleitung festzulegen ist.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum postgradualen Universitätslehrgang „Methodische Öffentlichkeitsarbeit“, Certified Program erfolgt nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer wird von der zuständigen Lehrgangsführung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festgesetzt.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

- (1) Das Unterrichtsprogramm des postgradualen Universitätslehrganges „Methodische Öffentlichkeitsarbeit“, Certified Program umfasst 46 ECTS.
- (2) Im Rahmen des Unterrichtsprogramms sind folgende Pflichtfächer in Form von Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

Fächer	Lehrveranstaltungen	UE	ECTS	Summe ECTS
PR in der Praxis				10
	PR Grundlagen (Einführung und Grundlagen der Public Relations)	11	4	
	Angewandte PR (Anwendungsgebiete, Maßnahmen und Instrumente [bspw. Printmedien, Onlinekommunikation, Fernsehen, Radio] der Public Relations)	61	6	
Kommunikatives Verhalten		34		4
	Kommunikatives Verhalten (Präsentationstraining, Kommunikationstraining)			
Medienarbeit				7
	Strategische Medienarbeit (Massenmedien und Umgang mit den verschiedenen Medien)	23	3	
	Textarbeit (formale und inhaltliche Gestaltung von Texten, Verfassen von Texten)	33	4	
Konzeptionelles Arbeiten				8
	Konzeptionelles Arbeiten	23	3	
	Seminar zur Konzeptionsarbeit	33	5	
Konzeptionsarbeit				17
Summe		218		46

Zusätzlich zu den genannten Unterrichtseinheiten sind von den Studierenden die Inhalte aus Studienbriefen im Umfang von rund 1100 Seiten in Fernlehre zu erarbeiten, wobei ein Studienbrief ca. 100-120 Seiten umfasst. Die Inhalte sind prüfungsrelevant.

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen werden, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Im Rahmen des postgradualen Universitätslehrganges „Methodische Öffentlichkeitsarbeit“, Certified Program ist eine Abschlussprüfung abzulegen, diese umfasst:
 - a) mündliche oder schriftliche Fachprüfungen über alle Fächer des Unterrichtsprogramms wie in § 8 angeführt.
 - b) Erstellung, positive Beurteilung, Präsentation und Verteidigung der Konzeptionsarbeit.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistung vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Absolvierung des postgradualen Universitätslehrganges „Methodische Öffentlichkeitsarbeit“, Certified Program wird den LehrgangsteilnehmerInnen ein Abschlussprüfungszeugnis ausgestellt.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

258. Einrichtung des Universitätslehrganges „Methodische Öffentlichkeitsarbeit“, Certified Program (Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Methodische Öffentlichkeitsarbeit“ Certified Program und der Stellungnahme des Rektors vom 1. Dezember 2010 wird der Universitätslehrgang am Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement eingerichtet.

259. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Methodische Öffentlichkeitsarbeit“, Certified Program

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Methodische Öffentlichkeitsarbeit“ Certified Program in Kooperation mit dem Deutschen Institut für Public Relations (DIPR) und mit der PR GmbH wird mit € 870,- festgelegt.

260. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrgangs „Medizintechnik“ (Department für Klinische Medizin und Biotechnologie)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Medizintechnik“ ist praxisorientiert und baut auf modernen Lehr- und Lernmethoden auf. Die TeilnehmerInnen erhalten einen Überblick über die wesentlichen Bereiche, die in der Medizintechnik eine Rolle spielen – Medizinische Grundlagen, Medizintechnik, Medizintechnische Produkte, Vertrieb und Beschaffung bzw. Projektmanagement in der Medizintechnik.

Der Lehrgang wendet sich an Personen, die eine Tätigkeit im Bereich Medizintechnik ausüben bzw. anstreben.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten

§ 3. Lehrgangsleitung

(1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.

(2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante umfasst der Lehrgang ein Semester mit 120 Unterrichtseinheiten (UE), äquivalent zu 15 ECTS.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung wird vorausgesetzt:

Allgemeine Hochschulreife und mindestens 2 Jahre Berufserfahrung
oder

Allgemeine Hochschulreife und positive Beurteilung in einem Aufnahmeverfahren durch die Lehrgangsleitung

§ 6. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm setzt sich aus den nachfolgend angeführten Fächern 1 bis 3 zusammen, wobei bei Fach 3 zwischen den Varianten Fach 3a (Vertrieb und Beschaffung) und Fach 3b (Projektmanagement) gewählt werden kann.

Unterrichtsprogramm:

	Fächer	UE	ECTS
1	Medizinische Grundlagen	40	5
	Anatomie, Physiologie und Terminologie von <ul style="list-style-type: none"> • Bewegungsapparat: Skelett- und Muskelsystem • Herz und Blutkreislauf • Gastrointestinaltrakt • Urogenitaltrakt • Nervensystem & Sinnesorgane • Dermatologie Histologie		
2	Medizintechnik	40	5
	<ul style="list-style-type: none"> • Bildgebung • Strahlentherapie • Elektromedizin • Biomedizinische Technik • IT (Digitale Bildverarbeitung, Dicom, RIS, PACS), Telemedizin und Homecare 		
3	Wahlfächer	40	5
3a	Vertrieb und Beschaffung	40	5
	<ul style="list-style-type: none"> • Gesetzliche Grundlagen • Struktur des Gesundheitssystems • Beschaffungswesen • Verkauf und Marketing in der Medizintechnik • 		
3b	Projektmanagement	40	5
	<ul style="list-style-type: none"> • Gesetzliche Grundlagen • Projektmanagement: Grundlagen und Praxisbeispiele 		

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus je einer schriftlichen Fachprüfung über die Fächer 1 bis 3.
- (2) Lehrveranstaltungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen absolviert wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Referenten durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolventen und Referenten nach Beendigung des Lehrgangs und
- Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

261. Einrichtung des Universitätslehrganges „Medizintechnik“ (Department für Klinische Medizin und Biotechnologie)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Medizintechnik“ und der Stellungnahme des Rektors vom 1. Dezember 2010 wird der Universitätslehrgang am Department für Klinische Medizin und Biotechnologie eingerichtet.

262. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Medizintechnik“

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Medizintechnik“ wird mit € 2.950,-- festgelegt.

263. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges MSc Corporate Responsibility Management (Department Governance & Public Administration)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang *MSc Corporate Responsibility Management* hat zum Ziel, den Studierenden spezialisierte und anwendungsorientierte wissenschaftliche und praktische Kenntnisse der Corporate Responsibility zu vermitteln unter der besonderen Berücksichtigung des dafür notwendigen Managements.

Der Universitätslehrgang *MSc Corporate Responsibility Management* bietet in seiner Konzeption seitens der Informationsdichte eine Weiterbildung, die einerseits anerkannte Managementqualifikationen und -tools vermittelt, andererseits Studierende auf die Herausforderungen für Unternehmen im 21sten Jahrhundert vorbereitet.

In den Studienfächern wird den praxisorientierten Corporate Responsibility Schwerpunkten systematisch und wissenschaftlich Rechnung getragen. Der Lehrgang ist anhand der *United Nations Principles for Responsible Management Education (PRME)* konzipiert.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang *MSc Corporate Responsibility Management* ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Die Dauer des Lehrganges beträgt in der berufsbegleitenden Studienvariante vier Semester, dies entspricht 90 ECTS Credits.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang *MSc Corporate Responsibility Management* ist

- (a) ein abgeschlossenes ordentliches Hochschulstudium aller Studienrichtungen.
- (b) eine gleichzuhaltende Qualifikation, die mit den unter (a) genannten Voraussetzung vergleichbar ist, unter folgenden Bedingungen: allgemeine Studienberechtigung, vierjährige einschlägige Berufserfahrung in einer adäquaten Position.
- (c) Sehr gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift.

Die positive Beurteilung eines Aufnahmeverfahrens obliegt der Lehrgangsleitung.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsinleiterin oder dem Lehrgangsinleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

- (1) Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs *MSc Corporate Responsibility Management* umfasst 90 ECTS.
- (2) Im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Universitätslehrgangs *MSc Corporate Responsibility Management* sind folgende Pflichtfächer zu absolvieren.

Fach	Lehrveranstaltung	LV-Art	Unterrichtseinheiten	ECTS
Grundlagen Betriebswirtschaftslehre & Unternehmensführung			105	21
	Business Basics: Common Level	SE	10	3
	Embedded Economics	VO	10	1
	Business Basics: Enhanced Level	SE	10	3
	Sustainability as a management principle	KS	10	1
	Betriebswirtschaftslehre & Unternehmensführung	SE	10	3
	Leadership Integrity	VO	5	1
	Grundlagen Betriebswirtschaftslehre & Unternehmensführung mit Praxisbezug	SE	10	3
	Corporate Ethics Management I	KS	10	1
	Corporate Ethics Management II	UE	20	2
	Quantitative Verfahren der Unternehmensführung	SE	10	3
Grundlagen Recht			20	4
	Wirtschaftsrecht für Führungskräfte	SE	10	3
	Grundlagen Recht mit Praxisbezug	UE	10	1
Grundlagen Personalwirtschaft			20	3
	Dynamische Personalwirtschaft & betriebliches Personalvermögen	UE	10	2
	Kommunikation & Management mit Praxisbezug	KS	10	1
Grundlagen Kommunikation & Management			20	4
	Marketing & Kommunikation	VO	10	1
	Controlling und Finanzen	SE	10	3

Grundlagen Informationstechnologie			20	5
	IKT-Wissen für Führungskräfte	SE	10	3
	IKT-Anwendungen, Knowledgemanagement und Web 2.0 zur Unternehmensführung	UE	10	2
E-Governance			30	7
	Technische, wirtschaftliche und politische Aspekte der Informationsgesellschaft	SE	10	3
	Prozessoptimierung & Qualitätsmanagement	SE	10	3
	E-Governance mit Praxisbezug	KS	10	1
Wissenschaftliches Arbeiten			10	1
	Grundlagen wissenschaftliches Arbeiten	KS	10	1
Ethical Communication			60	5
	Dialectics	KS	10	1
	Leadership & Personal Governance	KS	25	1
	Corporate Communication	UE	25	3
Corporate Responsibility Management			50	8
	Analytical Component of Corporate Responsibility Management	SE	15	3
	Operational Component of Corporate Responsibility Management	SE	15	3
	Stakeholder Management	UE	20	2
Sustainable Leadership			60	7
	Sustainable Business	UE	10	2
	Best Practice of Sustainable Management	KS	20	1
	Corporate Responsibility Frameworks and Standards	UE	20	2
	Fundamentals of Sustainable Leadership	UE	10	2
CSR Management			45	6
	CSR Management I	UE	25	3
	CSR Management II	SE	20	3
Environmental Sustainability			25	5
	Global environmental developments	UE	10	2
	Environmental Economics & Policy	KS	5	1
	Green design	VO	5	1
	Business & the Environment	UE	5	1
Ethics & Technology			20	4
	Ethics of Technology	UE	10	2
	Ethics and Information Society	UE	10	2
Master Thesis				10
Gesamt			485	90

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus:

- (1) schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen über die 13 Fächer des Unterrichtsprogramms
und
- (2) der schriftlichen Einreichung und mündlichen Präsentation der Master-Thesis vor einer Prüfungskommission
- (3) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistung vorliegt. Die Entscheidung über die Anerkennung obliegt der Donau-Universität.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs.

Die durch die Evaluation aufgezeigten Verbesserungspotentiale gilt es umzusetzen.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Science“ (MSc) zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

264. Einrichtung des Universitätslehrganges MSc Corporate Responsibility Management (Department für Governance and Public Administration)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang MSc Corporate Responsibility Management und der Stellungnahme des Rektors vom 1. Dezember 2010 wird der Universitätslehrgang am Department für Governance and Public Administration eingerichtet.

265. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang MSc Corporate Responsibility Management

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang MSc Corporate Responsibility Management wird mit € 19.800,-- festgelegt.

266. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Advanced Pharmareferent/Pharmareferentin“, AE (Department für Klinische Medizin und Biotechnologie)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der/die Pharmareferent/in wird zukünftig über die Information zu Arzneyspezialitäten hinaus neue Aufgaben übernehmen bzw. sich von einem/einer reinen Produktberater/in zu einen/einer kompetenten Produkt-, Kosten- und Kooperationsmanager/in entwickeln müssen. Er/sie wird zukünftig nicht nur sein eigenes Produkt perfekt kennen, es wird auch darum gehen, Begleitmaßnahmen und umfassende Therapiekonzepte anbieten zu können. Eine weitere wichtige Maßnahme ist eine zusätzliche wirtschaftliche Weiterbildung für PharmareferentInnen. Durch die globale Verflechtung der Pharmaunternehmen wird es notwendig sein, den Pharmareferenten eine entsprechende Fortbildung anzubieten. Daher ist die Notwendigkeit gegeben für die Höherqualifizierung von Pharmareferenten und Pharmareferentinnen ein Fortbildungsangebot zu erstellen. Dieses Fortbildungsangebot soll aber auch den Einstieg in das Management und in weitere Universitätslehrgänge erleichtern. Die angestrebte Höherqualifizierung soll das Berufsbild stärken und die Karrierechancen erhöhen

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante in Modulform angeboten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learning.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang umfasst in der berufsbegleitenden Variante 3 Semester mit 450 Unterrichtseinheiten bzw. 60 ECTS Punkten. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 2 Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Pharmareferent/in mit der Berechtigung zur Berufsausübung laut AMG.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Fächer	Lv.- Art	UE	ECTS
1. Einführung in die Betriebswirtschaftslehre I	UE	30	4
2. Einführung in die Betriebswirtschaftslehre II	UE	20	3
3. Business Englisch I	UE	30	4
4. Business Englisch II	UE	20	3
5. Marktforschung in der Pharmaindustrie	UE	40	5
6. Medizinisches Englisch I	UE	30	4
7. Medizinisches Englisch II	UE	20	3
8. Spannungsfeld Marketing – Medizin I	UE	40	6
9. Spannungsfeld Marketing – Medizin II	UE	40	5
10. Erkrankungen der Zukunft I	UE	40	5
11. Erkrankungen der Zukunft II	UE	40	5
12. Therapiekonzepte des 21. Jahrhunderts I	UE	40	5
13. Therapiekonzepte des 21. Jahrhunderts II	UE	30	4
14. Persönlichkeitsbildung	UE	20	2
Projektarbeit	UE	10	2
Summen UE/ECTS		450	60

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus:

- a) schriftlichen Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen über die Fächer 1 bis 14 und
 - b) der Verfassung und positiven Beurteilung einer Projektarbeit
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation der Lehrbeauftragten durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolvent/inn/en und Lehrbeauftragten nach Beendigung des Lehrgangs und
- Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die Bezeichnung „Akademischer Pharmareferent/Akademische Pharmareferentin“ zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

267. Einrichtung des Universitätslehrganges „Advanced Pharmareferent/Pharmareferentin“, AE (Department für Klinische Medizin und Biotechnologie)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Advanced Pharmareferent/Pharmareferentin“, AE und der Stellungnahme des Rektors vom 1. Dezember 2010 wird der Universitätslehrgang am Department für Klinische Medizin und Biotechnologie eingerichtet.

268. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Advanced Pharmareferent/Pharmareferentin“, AE

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Advanced Pharmareferent/Pharmareferentin“ AE wird mit € 5.300,-- festgelegt.

269. Außerkraftsetzung von Verordnungen

Aufgrund des Beschlusses des Senats vom 16. November 2010 wird folgende Verordnung außer Kraft gesetzt:

Lehrgang	SKZ	MBL
Erkrankungen des Bewegungsapparates	673	07/29.01.10

Univ.- Prof. Dr. Jürgen Willer
Rektor

Prof. Dr. Anton Leitner, MSc
Vorsitzender des Senats